Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2018/93 DES RATES

vom 30. Juni 1993

über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben

(ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1636/2001 der Kommission vom 23. Juli 2001	L 222	1	17.8.2001

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2018/93 DES RATES

vom 30. Juni 1993

über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 [1] genehmigten Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik, mit dem die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) errichtet worden ist, hat die Gemeinschaft dem Wissenschaftlichen Rat der NAFO alle verfügbaren statistischen und wissenschaftlichen Informationen zu liefern, die dieser im Rahmen seiner Arbeit wünscht.

Termingerecht übermittelte Statistiken über die Fänge und die Fangtätigkeiten werden vom Wissenschaftlichen Rat der NAFO als erheblich für die Durchführung seiner Arbeit, nämlich die Beurteilung des Zustands der Fischbestände im Nordwestatlantik, angesehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3881/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangtätigkeiten durch die Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben [2], ist keine ausreichende Grundlage für alle statistischen Informationen, die die Gemeinschaft dem Wissenschaftlichen Rat der NAFO gemäß Artikel 6 Absatz 3 des NAFO-Übereinkommens liefern muß. Sie ist daher aufzuheben.

Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die insbesondere über den durch den Beschluß 72/279/EWG [3] eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß erfolgen sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Daten über die jährliche Fangmenge der Fahrzeuge, die im Nordwestatlantik Fischerei betreiben und in dem betreffenden Mitgliedstaat registriert sind oder unter seiner Flagge fahren; dabei ist die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften [4] einzuhalten.

Die Daten über die Fangmenge umfassen alle angelandeten oder auf See umgeladenen Fischereierzeugnisse in jeglicher Form, schließen jedoch Mengen aus, die nach dem Fang ins Meer zurückgeworfen, an Bord verbraucht oder als Köder verwendet werden. Aquakulturprodukte sind ausgeschlossen. Die Daten sind in gerundeten Tonnen Lebendgewichtäquivalent dieser Anlandungen oder Umlandungen anzugeben.

---

(1) ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1991, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

▼B

Artikel 2

(1) Zwei Arten von Daten sind zu übermitteln:

a) das jährliche Fanggewicht in Tonnen Lebendgewichtäquivalent der Anlandungen für die verschiedenen in Anhang I genannten Arten in jedem der in Anhang II aufgeführten und in Anhang III definierten statistischen Fischereigebiete des Nordwestatlantiks;

b) die in Buchstabe a) genannten Fangmengen und die entsprechende Fischereitätigkeit, untergliedert nach Kalendermonat des Fangs, Fischfanggerät, Fahrzeuggröße und hauptsächlich gewünschter Fischart.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a) sind bis zum 31. Mai des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorzulegen; diese Daten können vorläufige Daten sei. Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Angaben sind bis zum 31. August des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorzulegen; diese Daten sind endgültige Daten.

Sofern es sich bei den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Angaben um vorläufige Daten handelt, sind diese deutlich als solche zu kennzeichnen.

Für Kombinationen von Fischarten und Fischereigebieten, für die keine Fänge im Bezugsjahr verzeichnet wurden, müssen keine Angaben gemacht werden.

Hat ein Mitgliedstaat in dem vorangegangenen Kalenderjahr im Nordwestatlantik keinen Fischfang betrieben, so setzt er die Kommission bis zum 31. Mai des folgenden Jahres davon in Kenntnis.

(3) Die für die Vorlage der Daten über die Fischereitätigkeit, Fischfanggerät, Fangbetriebsart und Fahrzeuggröße zu verwendenden Definitionen und Codes sind in Anhang IV aufgeführt.

(4) Die Liste der Arten und der statistischen Fischereigebiete, die Beschreibungen der Fischereigebiete sowie die Maßgrößen, Codes und Definitionen, die für die Fischereitätigkeit, die Fischfanggeräte, die Fahrzeuggrößen und die Fangbetriebsarten zu verwenden sind, können gemäß dem in Artikel 6 beschriebenen Verfahren abgeändert werden.

Artikel 3

Mit Ausnahme der Fälle, in denen Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik anderes vorschreiben, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, zur Ableitung von Fangdaten für diejenigen Teile der Fischereiflotte, bei denen eine vollständige Erhebung der Daten mit übermäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, Stichprobenverfahren anzuwenden. Genaue Angaben zu diesen Stichprobenverfahren sowie über den Anteil der mit diesem Verfahren abgeleiteten Daten an den Gesamtdaten sind vom jeweiligen Mitgliedstaat in den gemäß Artikel 7 Absatz 1 zu unterbreitenden Bericht aufzunehmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten kommen ihren Verpflichtungen gemäß den Artikeln 1 und 2 der Kommission gegenüber nach, indem sie die Daten auf Magnetträgern in dem in Anhang V beschriebenen Format einreichen.

Mit vorheriger Genehmigung der Kommission können die Mitgliedstaaten die Angaben auch in einem anderen Format oder auf einem anderen Datenträger vorlegen.

Artikel 5

Möglichst binnen 24 Stunden nach Eingang der Meldung leitet die Kommission die hierin enthaltenen Angaben an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.

▼B

Artikel 6

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses (im folgenden „Ausschuß“ genannt) diesen entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 7

(1) Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission einen detaillierten Bericht, in dem dargelegt wird, wie die Daten über die Fänge und die Fischereitätigkeit zustande gekommen sind; dabei geben sie an, wie repräsentativ und zuverlässig die Daten sind. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser Berichte.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission innerhalb von drei Monaten von allen Änderungen an den gemäß Absatz 1 gelieferten Angaben in Kenntnis.

(3) Falls sich aus den in Absatz 1 erwähnten Berichten zur Methodik ergibt, daß ein Mitgliedstaat diese Verordnung nicht unmittelbar erfüllen kann und daß Änderungen in den Erhebungstechniken und -methoden erforderlich sind, kann die Kommission zusammen mit dem Mitgliedstaat eine Übergangsfrist von bis zu zwei Jahren festlegen, innerhalb der die Ziele dieser Verordnung erreicht werden müssen.

(4) Die Berichte zur Methodik, die Übergangsregelungen, die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten sowie andere relevante Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung werden einmal jährlich innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe des Agrarstatistischen Ausschusses geprüft.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 3881/91 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M1

ANHANG I

VERZEICHNIS DER ARTEN, DIE IN DEN KOMMERZIELLEN FANGSTATISTIKEN FÜR DEN NORDWESTATLANTIK GENANNT WERDEN

Die Mitgliedstaaten müssen die nominalen Fangmengen zu den mit einem Sternchen (*) markierten Arten melden. Die Meldung der nominalen Fangmengen für die übrigen Arten ist freiwillig, soweit sie die Identifizierung der einzelnen Arten betrifft. Werden jedoch keine Daten für einzelne Arten gemeldet, so ist die Gesamtmenge als Angabe zu einer der aggregierten Kategorien erforderlich. Die Mitgliedstaaten können auch Angaben zu Arten liefern, die nicht aufgeführt sind, vorausgesetzt, diese Arten sind klar definiert.

Anmerkung: „n.n.b." ist die Abkürzung für „nicht näher bestimmt".

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
		GRUNDFISCHE	
Dorsch, Kabeljau	COD (*)	Gadus morhua	Atlantic cod
Schellfisch	HAD (*)	Melanogrammus aeglefinus	Haddock
Rotbarsche n.n.b.	RED (*)	Sebastes spp.	Atlantic redfishes n.e.i.
Nordamerikanischer Seehecht	HKS (*)	Merluccius bilinearis	Silver hake
Roter Gabeldorsch	HKR (*)	Urophycis chuss	Red hake
Seelachs	POK (*)	Pollachius virens	Saithe (= pollock)
Goldbarsch	REG (*)	Sebastes marinus	Golden redfish
Tiefenbarsch	REB (*)	Sebastes mentella	Beaked redfish
Raue Scharbe	PLA (*)	Hippoglossoides platessoides	American plaice (L. R. dab)
Rotzunge, Hundszunge	WIT	Glyptocephalus cynoglossus	Witch flounder
Gelbschwanzflunder	YEL (*)	Pleuronectes ferruginea	Yellowtail flounder
Schwarzer Heilbutt	GHL (*)	Reinhardtius hippoglossoides	Greenland halibut
Atlantischer Heilbutt	HAL (*)	Hippoglossus hippoglossus	Atlantic halibut
Amerikanische Winterflunder	FLW (*)	Pseudopleuronectes americanus	Winter flounder
Sommerflunder	FLS (*)	Paralichthys dentatus	Summer flounder
Sandbutt	FLD (*)	Scophthalmus aquosus	Windowpane flounder
Plattfische n.n.b.	FLX	Pleuronectiformes	Flatfishes n.e.i.
Amerikanischer Seeteufel	ANG (*)	Lophius americanus	American angler
Nordamerikanische Knurrhähne	SRA	Prionotus spp.	Atlantic searobins
Atlantischer Tomcod	TOM	Microgadus tomcod	Atlantic tomcod
Blauhecht	ANT	Antimora rostrata	Blue antimora
Blauer Wittling	WHB	Micromesistius poutassou	Blue whiting (= poutassou)
Amerikanischer Lippfisch	CUN	Tautogolabrus adspersus	Cunner
Brosme, Lumb	USK	Brosme brosme	Cusk (= tusk)
Grönland-Dorsch	GRC	Gadus ogac	Greenland cod
Blauleng	BLI	Molva dypterygia	Blue ling
Leng	LIN (*)	Molva molva	Ling
Seehase	LUM (*)	Cyclopterus lumpus	Lumpfish (= lumpsucker)
Königs-Umberfisch	KGF	Menticirrhus saxatilis	Northern kingfish
Nördlicher Kugelfisch	PUF	Sphoeroides maculatus	Northern puffer
Wolfsfische n.n.b.	ELZ	Lycodes spp.	Eelpouts n.e.i.
Nordamerikanische Aalmutter	OPT	Macrozoarces americanus	Ocean pout

▼**M1**

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Polardorsch	POC	Boreogadus saida	Polar cod
Rundnasen-Grenadierfisch	RNG	Coryphaenoides rupestris	Roundnose grenadier
Nordatlantik-Grenadier	RHG	Macrourus berglax	Roughhead grenadier
Sandaale n.n.b.	SAN	Ammodytes spp.	Sandeels (= sand lances)
Seeskorpione n.n.b.	SCU	Myoxocephalus spp.	Sculpins n.e.i.
Nordamerikanische Brasse	SCP	Stenotomus chrysops	Scup
Tautog	TAU	Tautoga onitis	Tautog
Blauer Ziegelbarsch	TIL	Lopholatilus chamaeleonticeps	Tilefish
Weißer Gabeldorsch	HKW (*)	Urophycis tenuis	White hake
Seewölfe n.n.b.	CAT (*)	Anarhichas spp.	Wolf-fishes n.e.i.
Gestreifter Katfisch od. Seewolf	CAA (*)	Anarhichas lupus	Atlantic wolf-fish
Gefleckter Katfisch od. Seewolf	CAS (*)	Anarhichas minor	Spotted wolf-fish
Grundfische n.n.b.	GRO	Osteichthyes	Groundfishes n.e.i.
		PELAGISCHE FISCHE	
Atlantischer Hering	HER (*)	Clupea harengus	Atlantic herring
Europäische Makrele	MAC (*)	Scomber scombrus	Atlantic mackerel
Amerikanischer Butterfisch	BUT	Peprilus triacanthus	Atlantic butterfish
Nordwestatlantischer Menhaden	MHA (*)	Brevoortia tyrannus	Atlantic menhaden
Makrelenhecht	SAU	Scomberesox saurus	Atlantic saury
Nordwestatlantische Sardelle	ANB	Anchoa mitchilli	Bay anchovy
Blaufisch	BLU	Pomatomus saltatrix	Bluefish
Pferde-Stachelmakrele	CVJ	Caranx hippos	Crevalle Jack
Fregattmakrele	FRI	Auxis thazard	Frigate tuna
Königsmakrele	KGM	Scomberomorus cavalla	King mackerel
Gefleckte Königsmakrele	SSM (*)	Scomberomorus maculatus	Atlantic Spanish mackerel
Indopazifischer Segelfisch	SAI	Istiophorus platypterus	Sailfish
Weißer Marlin	WHM	Tetrapturus albidus	White marlin
Blauer Marlin	BUM	Makaira nigricans	Blue marlin
Schwertfisch	SWO	Xiphias gladius	Swordfish
Weißer Thun	ALB	Thunnus alalunga	Albacore tuna
Pelamide	BON	Sarda sarda	Atlantic bonito
Falscher Bonito	LTA	Euthynnus alletteratus	Little tunny
Großaugenthun	BET	Thunnus obesus	Bigeye tuna
Roter Thun	BFT	Thunnus thynnus	Northern bluefish tuna
Echter Bonito	SKJ	Katsuwonus pelamis	Skipjack tuna
Gelbflossenthun	YFT	Thunnus albacares	Yellowfin tuna
Thunfische n.n.b.	TUN	Scombridae	Tunas n.e.i.
Pelagische Fische n.n.b.	PEL	Osteichthyes	Pelagic fishes n.e.i.
		SONSTIGE FISCHE	
Nordamerikanischer Flusshering	ALE	Alosa pseudoharengus	Alewife
Seriola n.n.b.	AMX	Seriola spp.	Amberjacks n.e.i.
Amerikanischer Meeraal	COA	Conger oceanicus	American conger
Amerikanischer Aal	ELA	Anguilla rostrata	American eel
Amerikanischer Maifisch	SHA	Alosa sapidissima	American shad

▼**M1**

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Glasauge, Goldlachse n.n.b.	ARG	Argentina spp.	Argentines n.e.i.
Atlantischer Umberfisch	CKA	Micropogonias undulatus	Atlantic croaker
Atlantischer Hornhecht	NFA	Strongylura marina	Atlantic needlefish
Atlantischer Fadenhering	THA	Opisthonema oglinum	Atlantic thread herring
Glattkopf	ALC	Alepocephalus bairdii	Baird's slickhead
Trommelfisch	BDM	Pogonias cromis	Black drum
Schwarzer Sägebarsch	BSB	Centropristis striata	Black sea bass
Kanadische Alse	BBH	Alosa aestivalis	Blueback herring
Lodde	CAP (*)	Mallotus villosus	Capelin
Saiblinge n.n.b.	CHR	Salvelinus spp.	Char n.e.i.
Königsbarsch	CBA	Rachycentron canadum	Cobia
Gemeiner Pampano	POM	Trachinotus carolinus	Common (= Florida) pompano
Fadenflossige Alse	SHG	Dorosoma cepedianum	Gizzard shad
Süßlippen n.n.b.	GRX	Pomadasyidae	Grunts n.e.i.
Westatlantische Alse	SHH	Alosa mediocris	Hickory shad
Laternenfische	LAX	Notoscopelus spp.	Lanternfish
Meeräschen n.n.b.	MUL	Mugilidae	Mullets n.e.i.
Amerikanischer Butterfisch	HVF	Peprilus alepidotus (= Paru)	North Atlantic harvestfish
Gelbflossen-Süßlippe	PIG	Orthopristis chrysoptera	Pigfish
Regenbogen-Stint	SMR	Osmerus mordax	Rainbow smelt
Augenfleck-Umberfisch	RDM	Sciaenops ocellatus	Red drum
Gewöhnliche Sackbrasse	RPG	Pagrus pagrus	Red porgy
Raue Bastardmakrele	RSC	Trachurus lathami	Rough shad
Sandbarsch	PES	Diplectrum formosum	Sand perch
Schafskopf-Brasse	SPH	Archosargus probatocephalus	Sheepshead
Punkt-Umberfisch	SPT	Leiostomus xanthurus	Spot croaker
Gefleckter Umberfisch	SWF	Cynoscion nebulosus	Spotted weakfish
Königs-Corvina	STG	Cynoscion regalis	Squeteague
Felsenbarsch	STB	Morone saxatilis	Striped bass
Störe n.n.b.	STU	Acipenseridae	Sturgeons n.e.i.
Atlantischer Tarpun	TAR	Tarpon (= Megalops) atlanticus	Tarpon
Forellen n.n.b.	TRO	Salmo spp.	Trout n.e.i.
Amerikanischer Streifenbarsch	PEW	Morone americana	White perch
Schleimköpfe	ALF	Beryx spp.	Alfonsinos
Dornhai	DGS (*)	Squalus acanthias	Spiny (= picked) dogfish
Dornhaie n.n.b.	DGX(*)	Squalidae	Dogfishes n.e.i.
Heringshai	POR (*)	Lamna nasus	Porbeagle
Dornhaie n.n.b.	SHX	Squaliformes	Large sharks n.e.i.
Makrelenhai	SMA	Isurus oxyrinchus	Shortfin mako shark
Atlantischer Spitzmaulhai	RHT	Rhizoprionodon terraenovae	Atlantic sharpnose shark
Fabricius Tiefendornhai	CFB	Centroscyllium fabricii	Black dogfish
Eishai	GSK	Somniousus microcephalus	Boreal (Greenland) shark
Riesenhai	BSK	Cetorhinus maximus	Basking shark
Igelrochen	RJD	Leucoraja erinacea	Little skate
…	RJL	Dipturus laevis	Barndoor skate
Winterrochen	RJT	Leucoraja ocellata	Winter skate

▼M1

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Atlantischer Sternrochen	RJR	Amblyraja radiata	Thorny skate
…	RJS	Malacoraja senta	Smooth skate
Grönlandrochen	RJQ	Bathyraja spinicauda	Spinytail (spinetail) skate
…	RJG	Amblyraja hyperborea	Arctic skate
Raja Rochen (im engl. Skates) n.n.b.	SKA(*)	Raja spp.	Skates n.e.i.
Fische n.n.b.	FIN	Osteichthyes	Finfishes n.e.i.
		WIRBELLOSE TIERE	
Langflossen-Schelfkalmar	SQL (*)	Loligo pealei	Long-finned squid
Kurzflossenkalmar	SQI (*)	Illex illecebrosus	Short-finned squid
Kalmare n.n.b.	SQU (*)	Loliginidae, Ommastrephidae	Squids n.e.i.
Amerikanische Schwertmuschel	CLR	Ensis directus	Atlantic razor clam
Nördliche Venusmuschel	CLH	Mercenaria mercenaria	Hard clam
Islandmuschel	CLQ	Arctica islandica	Occan quahog
Sandklaffmuschel	CLS	Mya arenaria	Soft clam
Riesentrogmuschel	CLB	Spisula solidissima	Surf clam
Muscheln n.n.b.	CLX	Prionodesmacea, Teleodesmacea	Clams n.e.i.
Karibik-Pilgermuschel	SCB	Argopecten irradians	Bay scallop
Calico-Pilgermuschel	SCC	Argopecten gibbus	Calico scallop
Isländische Kammmuschel	ISC	Chlamys islandica	Icelandic scallop
Atlantischer Tiefseescallop	SCA	Placopecten magellanicus	Sea scallop
Pilgermuscheln n.n.b.	SCX	Pectinidae	Scallops n.e.i.
Amerikanische Auster	OYA	Crassostrea virginica	American cupped oyster
Miesmuschel	MUS	Mytilus edulis	Blue mussel
Helmschnecken n.n.b.	WHX	Busycon spp.	Whelks n.e.i.
Strandschnecken n.n.b.	PER	Littorina spp.	Periwinkles n.e.i.
Meeresweichtiere n.n.b.	MOL	Mollusca	Marine molluscs n.e.i.
Felsenkrabbe	CRK	Cancer irroratus	Atlantic rock crab
Blaue Schwimmkrabbe	CRB	Callinectes sapidus	Blue crab
Strandkrabbe	CRG	Carcinus maenas	Green crab
Jonahkrabbe	CRJ	Cancer borealis	Jonah crab
Arktische Seespinne	CRQ	Chinoecetes opilio	Queen crab
Rote Tiefseekrabbe	CRR	Geryon quinquedens	Red crab
Nördliche Steinkrabbe	KCT	Lithodes maia	Stone king crab
Panzerkrebse n.n.b.	CRA	Reptantia	Marine crabs n.e.i.
Amerikanischer Hummer	LBA	Homarus americanus	American lobster
Grönlandgarnele	PRA (*)	Pandalus borealis	Northern prawn
Rosa Garnele	AES	Pandalus montagui	Aesop shrimp
Geißelgarnelen n.n.b.	PEN (*)	Penaeus spp.	Penaeus shrimps n.e.i.
Tiefseegarnelen, Grönlandgarnelen n.n.b.	PAN (*)	Pandalus spp.	Pink (= pandalid) shrimps
Krebstiere n.n.b.	CRU	Crustacea	Marine crustaceans n.e.i.
Seeigel	URC	Strongylocentrotus spp.	Sea urchin
Vielborstenwürmer n.n.b.	WOR	Polychaeta	Marine worms n.e.i.
Atlantischer Schwertschwanz	HSC	Limulus polythemus	Horeshoe crab
Wirbellose Tiere n.n.b.	INV	Invertebrata	Marine invertebrates n.e.i.

▼**M1**

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
		ALGEN	
Braunalgen	SWB	Phaeophyceae	Brown seaweeds
Rotalgen	SWR	Rhodophyceae	Red seaweeds
Algen n.n.b.	SWX	Algae	Seaweeds n.e.i.
		ROBBEN	
Sattelrobbe	SHE	Pagophilus groenlandicus	Harp seal
Klappmütze	SEZ	Cystophora cristata	Hooded seal

▼B

ANHANG II

STATISTISCHE FISCHEREIGEBIETE DES NORDWESTATLANTIKS, FÜR DIE DATEN VORZULEGEN SIND

- Unterzone 0
  - Abteilung 0 A
  - Abteilung 0 B
- Unterzone 1
  - Abteilung 1 A
  - Abteilung 1 B
  - Abteilung 1 C
  - Abteilung 1 D
  - Abteilung 1 E
  - Abteilung 1 F
  - Abteilung 1 NK (unbekannt)
- Unterzone 2
  - Abteilung 2 G
  - Abteilung 2 H
  - Abteilung 2 J
  - Abteilung 2 NK (unbekannt)
- Unterzone 3
  - Abteilung 3 K
  - Abteilung 3 L
  - Abteilung 3 M
  - Abteilung 3 N
  - Abteilung 3 O
  - Abteilung 3 P
    - Unterabteilung 3 P n
    - Unterabteilung 3 P s
    - Abteilung 3 NK (unbekannt)
  - Unterzone 4
    - Abteilung 4 R
    - Abteilung 4 S
    - Abteilung 4 T
    - Abteilung 4 V
      - Unterabteilung 4 V n
      - Unterabteilung 4 V s
      - Abteilung 4 W
      - Abteilung 4 X
      - Abteilung 4 NK (unbekannt)
    - Unterzone 5
      - Abteilung 5 Y
      - Abteilung 5 Z
        - Unterabteilung 5 Z e
          - Teilgebiet 5 Z c
          - Teilgebiet 5 Z u
          - Unterabteilung 5 Z w
        - Abteilung 5 NK (unbekannt)
        - Unterzone 6
          - Abteilung 6 A
          - Abteilung 6 B
          - Abteilung 6 C

▼B

Abteilung 6 D

Abteilung 6 E

Abteilung 6 F

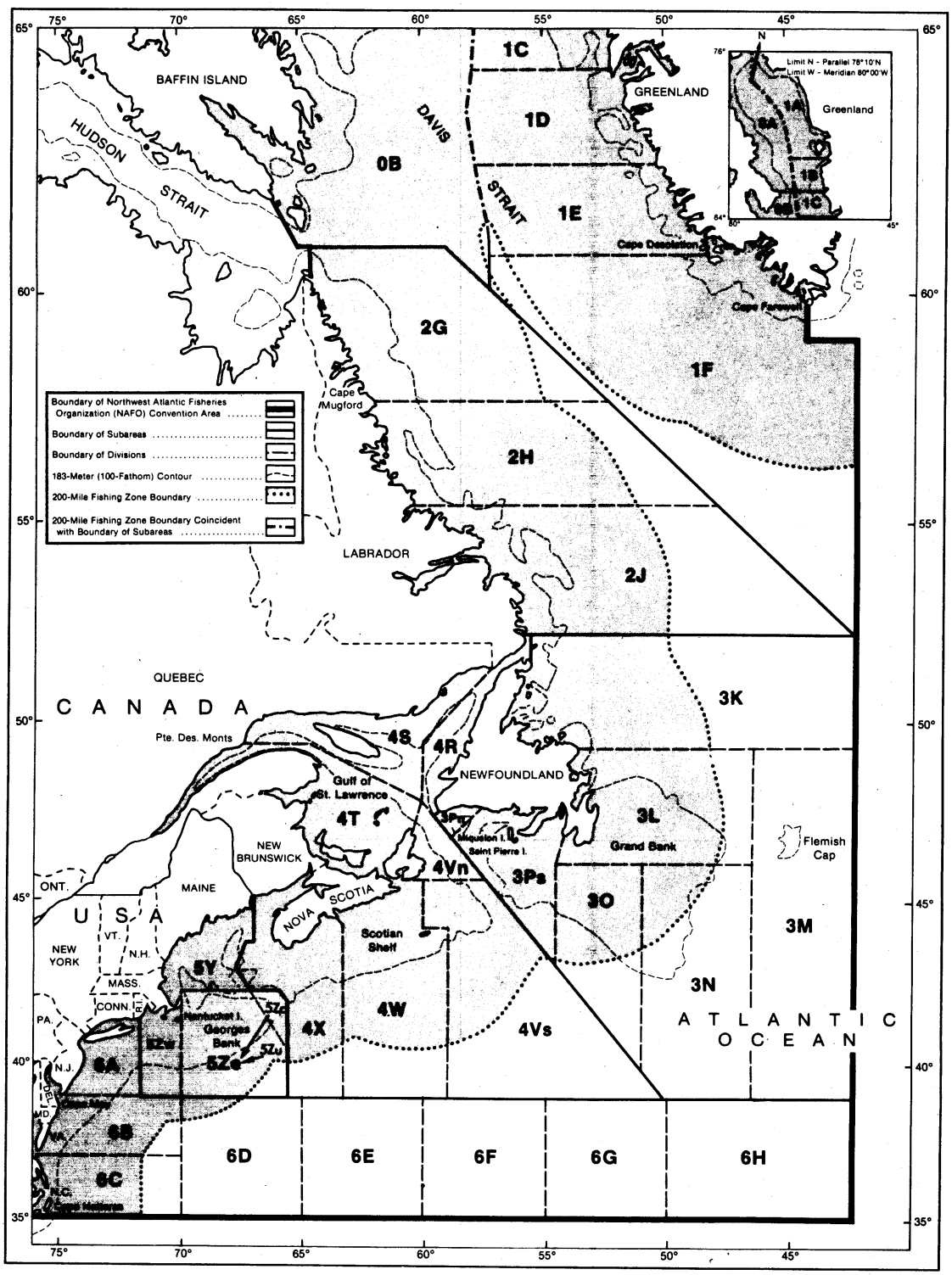
Abteilung 6 G

Abteilung 6 H

Abteilung 6 NK (unbekannt)

▼B

Statistische Fischereigebiete des Nordwestatlantiks



▼B

ANHANG III

▼M1

BESCHREIBUNG DER NAFO-UNTERZONEN UND ABTEILUNGEN, DIE FÜR DIE FISCHEREISTATISTIK UND FÜR BESTIMMUNGEN FÜR DEN NORDWESTATLANTIK VERWENDET WERDEN

Die wissenschaftlichen und statistischen Unterzonen, Abteilungen und Unterabteilungen gemäß Artikel XX des Übereinkommens der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik sehen wie folgt aus:

Unterzone 0

Der Teil des NAFO-Übereinkommensgebiets, das im Süden durch eine Linie begrenzt wird, die in östlicher Richtung von einem Punkt 61º00′ nördlicher Breite und 59º00′ westlicher Länge verläuft, von dort in südöstliche Richtung entlang einer Kompasslinie zu einem Punkt 60º12′ nördlicher Breite und 57º13′ westlicher Länge; von dort wird es im Osten durch eine Reihe geodätischer Linien, die die folgenden Punkte verbinden, begrenzt:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	60º12′0	57º13′0
2	61º00′0	57º13′1
3	62º00′5	57º21′1
4	62º02′3	57º21′8
5	62º03′5	57º22′2
6	62º11′5	57º25′4
7	62º47′2	57º41′0
8	63º22′8	57º57′4
9	63º28′6	57º59′7
10	63º35′0	58º02′0
11	63º37′2	58º01′2
12	63º44′1	57º58′8
13	63º50′1	57º57′2
14	63º52′6	57º56′6
15	63º57′4	57º53′5
16	64º04′3	57º49′1
17	64º12′2	57º48′2
18	65º06′0	57º44′1
19	65º08′9	57º43′9
20	65º11′6	57º44′4
21	65º14′5	57º45′1
22	65º18′1	57º45′8
23	65º23′3	57º44′9
24	65º34′8	57º42′3
25	65º37′7	57º41′9
26	65º50′9	57º40′7
27	65º51′7	57º40′6
28	65º57′6	57º40′1
29	66º03′5	57º39′6
30	66º12′9	57º38′2
31	66º18′8	57º37′8
32	66º24′6	57º37′8
33	66º30′3	57º38′3
34	66º36′1	57º39′2
35	66º37′9	57º39′6
36	66º41′8	57º40′6
37	66º49′5	57º43′0
38	67º21′6	57º52′7
39	67º27′3	57º54′9
40	67º28′3	57º55′3
41	67º29′1	57º56′1
42	67º30′7	57º57′8
43	67º35′3	58º02′2
44	67º39′7	58º06′2
45	67º44′2	58º09′9
46	67º56′9	58º19′8
47	68º01′8	58º23′3
48	68º04′3	58º25′0
49	68º06′8	58º26′7
50	68º07′5	58º27′2
51	68º16′1	58º34′1
52	68º21′7	58º39′0
53	68º25′3	58º42′4
54	68º32′9	59º01′8

▼M1

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
55	68º34′0	59º04′6
56	68º37′9	59º14′3
57	68º38′0	59º14′6
58	68º56′8	60º02′4
59	69º00′8	60º09′0
60	69º06′8	60º18′5
61	69º10′3	60º23′8
62	69º12′8	60º27′5
63	69º29′4	60º51′6
64	69º49′8	60º58′2
65	69º55′3	60º59′6
66	69º55′8	61º00′0
67	70º01′6	61º04′2
68	70º07′5	61º08′1
69	70º08′8	61º08′8
70	70º13′4	61º10′6
71	70º33′1	61º17′4
72	70º35′6	61º20′6
73	70º48′2	61º37′9
74	70º51′8	61º42′7
75	71º12′1	62º09′1
76	71º18′9	62º17′5
77	71º25′9	62º25′5
78	71º29′4	62º29′3
79	71º31′8	62º32′0
80	71º32′9	62º33′5
81	71º44′7	62º49′6
82	71º47′3	62º53′1
83	71º52′9	63º03′9
84	72º01′7	63º21′1
85	72º06′4	63º30′9
86	72º11′0	63º41′0
87	72º24′8	64º13′2
88	72º30′5	64º26′1
89	72º36′3	64º38′8
90	72º43′7	64º54′3
91	72º45′7	64º58′4
92	72º47′7	65º00′9
93	72º50′8	65º07′6
94	73º18′5	66º08′3
95	73º25′9	66º25′3
96	73º31′1	67º15′1
97	73º36′5	68º05′5
98	73º37′9	68º12′3
99	73º41′7	68º29′4
100	73º46′1	68º48′5
101	73º46′7	68º51′1
102	73º52′3	69º11′3
103	73º57′6	69º31′5
104	74º02′2	69º50′3
105	74º02′6	69º52′0
106	74º06′1	70º06′6
107	74º07′5	70º12′5
108	74º10′0	70º23′1
109	74º12′5	70º33′7
110	74º24′0	71º25′7
111	74º28′6	71º45′8
112	74º44′2	72º53′0
113	74º50′6	73º02′8
114	75º00′0	73º16′3
115	75º05′	73º30′

von dort genau nach Norden zum Breitenkreis 78º10′ nördlicher Breite; im Westen begrenzt durch eine Linie, die in 61º00′ nördlicher Breite und 65º00′ westlicher Länge beginnt und in nordwestlicher Richtung entlang einer Kompasslinie zur Küste von Baffinland bei East Bluff (61º55′ nördlicher Breite und 66º20′ westlicher Länge) und von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste von Baffinland, von Bylot Island, von Devon Island und von Ellesmere Island sowie entlang dem 80. Längenkreis westlicher Länge in den Gewässern zwischen diesen Inseln zum Breitenkreis 78º10′ nördlicher Breite verläuft; im Norden begrenzt durch den Breitenkreis 78º10′ nördlicher Breite.

▼**M1**

Die Unterzone 0 umfasst zwei Abteilungen

Abteilung 0A

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 66º15′ nördlicher Breite.

Abteilung 0B

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 66º15′ nördlicher Breite.

Unterzone 1

Der Teil des Übereinkommensbereichs östlich von Unterzone 0 und nördlich und östlich einer Kompasslinie, die einen Punkt 60º12′ nördlicher Breite und 57º13′ westlicher Länge mit einem Punkt 52º15′ nördlicher Breite und 42º00′ westlicher Länge verbindet.

Die Unterzone 1 umfasst sechs Abteilungen

Abteilung 1A

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 68º50′ nördlicher Breite (Christianshåb).

Abteilung 1B

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 66º15′ nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak) und dem Breitenkreis 68º50′ nördlicher Breite (Christianshåb).

Abteilung 1C

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 64º15′ nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthåb) und dem Breitenkreis 66º15′ nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak).

Abteilung 1D

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 62º30′ nördlicher Breite (Gletscher von Frederikshåb) und dem Breitenkreis 64º15′ nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthåb).

Abteilung 1E

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 60º45′ nördlicher Breite (Cape Desolation) und dem Breitenkreis 62º30′ nördlicher Breite (Gletscher von Frederikshåb).

Abteilung 1F

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 60º45′ nördlicher Breite (Cape Desolation).

Unterzone 2

Der Teil des Übereinkommensbereichs östlich des Längenkreises 64º30′ westlicher Länge im Gebiet der Hudson-Straße, südlich der Unterzone 0, südlich und westlich der Unterzone 1 und nördlich des Breitenkreises 52º15′ nördlicher Breite.

Die Unterzone 2 umfasst drei Abteilungen

Abteilung 2G

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 57º40′ nördlicher Breite (Cape Mugford).

Abteilung 2H

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 55º20′ nördlicher Breite (Hopedale) und dem Breitenkreis 57º40′ nördlicher Breite (Cape Mugford).

Abteilung 2J

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 55º20′ nördlicher Breite (Hopedale).

▼M1

Unterzone 3

Der Teil des Übereinkommensbereichs südlich des Breitenkreises 52º15′ nördlicher Breite; östlich einer Linie, die von Cape Bauld an der Nordküste von Neufundland aus genau nördlich zu 52º15′ nördlicher Breite verläuft; nördlich des Breitenkreises 39º00′ nördlicher Breite; und östlich und nördlich einer Kompasslinie, die 39º00′ nördlicher Breite und 50º00′ westlicher Länge beginnt und in nordwestlicher Richtung verläuft, um einen Punkt in 43º30′ nördlicher Breite und 55º00′ westlicher Länge in Richtung eines Punktes 47º50′ nördlicher Breite und 60º00′ westlicher Länge zu durchlaufen, bis sie eine gerade Linie schneidet, die Cape Ray 47º37,0′ nördlicher Breite und 59º18,0′ westlicher Länge, an der Küste Neufundlands mit Cape North, 47º02,0′ nördlicher Breite und 60º25,0′ westlicher Länge, auf Cape Breton Island verbindet; von dort in nordöstlicher Richtung entlang der genannten geraden Linie bis Cape Ray, 47º37,0′ nördlicher Breite und 59º18,0′ westlicher Länge.

Die Unterzone 3 umfasst sechs Abteilungen

Abteilung 3K

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 49º15′ nördlicher Breite (Cape Freels, Neufundland).

Abteilung 3L

Der Teil der Unterzone, der sich zwischen der Küste von Neufundland von Cape Freels bis Cape St. Mary und einer Linie erstreckt, die an Cape Freels beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zum Längenkreis 46º30′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 46º00′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zum Längenkreis 54º30′ westlicher Länge und von dort entlang einer Kompasslinie bis Cape St. Mary (Neufundland).

Abteilung 3M

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 49º14′ nördlicher Breite und östlich des Längenkreises 46º30′ westlicher Länge erstreckt.

Abteilung 3N

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 46º00′ nördlicher Breite und zwischen den Längenkreisen 46º30′ westlicher Länge und 51º00′ westlicher Länge erstreckt.

Abteilung 3O

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 46º00′ nördlicher Breite und zwischen den Längenkreisen 51º00′ westlicher Länge und 54º30′ westlicher Länge erstreckt.

Abteilung 3P

Der Teil der Unterzone, der sich südlich der Küste von Neufundland und westlich einer Linie erstreckt, die von Cape St. Mary (Neufundland) zu einem Punkt 46º00′ nördlicher Breite und 54º30′ westlicher Länge und von dort genau südlich bis zur Grenze der Unterzone verläuft.

Die Abteilung 3P umfasst zwei Unterabteilungen:

3Pn — Unterabteilung Nordwest — Der Teil der Abteilung 3P, der sich nordwestlich einer Linie erstreckt, die von einem Punkt 47º30,7′ nördlicher Breite und 57º43,2′ westlicher Länge in annähernd südwestlicher Richtung zu einem Punkt 46º50,7′ nördlicher Breite und 58º49,0′ westlicher Länge verläuft;

3Ps — Unterabteilung Südost — Der Teil der Abteilung 3P südöstlich der für die Unterabteilung 3Pn geltenden Linie.

Unterzone 4

Der Teil des Übereinkommensbereichs nördlich des Breitenkreises 39º00′ nördlicher Breite, westlich der Unterzone 3 und östlich einer Linie,

die am äußersten Punkt der Staatsgrenze zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Grand Maman Channel in einem Punkt 44º46′35,346″ nördlicher Breite und 66º54′11,253″ westlicher Länge beginnt und von da wie folgt verläuft: genau südlich zum Breitenkreis 43º50′ nördlicher Breite; von dort genau westlich zum Längenkreis 68º24′27,24″ westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie in südwestlicher Richtung zu einem Punkt 42º53′14″ nördlicher Breite und 67º44′35″ westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 42º31′08″

▼M1

nördlicher Breite und 67º28′05″ westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie zu einem Punkt 42º20′ nördlicher Breite und 67º18′13,15″ westlicher Länge;

von dort genau östlich zu einem Punkt 66º00′ westlicher Länge; von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 42º00′ nördlicher Breite und 65º40′ westlicher Länge; und von dort genau südlich zum Breitenkreis 39º00′ nördlicher Breite.

Die Unterzone 4 umfasst sechs Abteilungen

Abteilung 4R

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste von Neufundland vom Cape Bault zum Cape Ray und einer Linie, die am Cape Baule beginnt und dann wie folgt verläuft: genau nördlich zum Breitenkreis 52º15′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zur Küste von Labrador zum äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec, von dort entlang einer Kompasslinie in südwestlicher Richtung zu einem Punkt 49º25′ nördlicher Breite und 60º00′ westlicher Länge, von dort genau südlich zu einem Punkt 47º50′ nördlicher Breite und 60º00′ westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zum Schnittpunkt der Grenze der Unterzone 3 mit der geraden Linie, die Cape North (Neuschottland) mit Cape Ray (Neufundland) verbindet, und von dort bis Cape Ray (Neufundland).

Abteilung 4S

Der Teil der Unterzone zwischen der Südküste der Provinz Quebec vom äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec bis Pointe-des-Monts und einer Linie, die in Pointe-des-Monts beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zu einem Punkt 49º25′ nördlicher Breite und 64º40′ westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in ostsüdöstlicher Richtung zu einem Punkt 47º50′ nördlicher Breite und 60º00′ westlicher Länge, dann genau nördlich zu einem Punkt 49º25′ nördlicher Breite und 60º00′ westlicher Länge und von dort entlang einer Kompasslinie in nordöstlicher Richtung zum äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec.

Abteilung 4T

Der Teil der Unterzone zwischen den Küsten von Neuschottland, Neubraunschweig und Quebec, von Cape North bis Pointe-des-Monts und einer Linie, die in Pointe-des-Monts beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zu einem Punkt 49º25′ nördlicher Breite und 64º40′ westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 47º50′ nördlicher Breite und 60º00′ westlicher Länge, und von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung bis Cape North (Neuschottland).

Abteilung 4V

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste Neuschottlands von Cape North bis Fourchu und einer Linie, die in Fourchu beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in östlicher Richtung zu einem Punkt 45º40′ nördlicher Breite und 60º00′ westlicher Länge, von dort genau südlich entlang des Längenkreises 60º00′ westlicher Länge zum Breitenkreis 44º10′ nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längenkreis 59º00′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39º00′ nördlicher Breite, von dort genau östlich zu einem Punkt, in welchem die Grenze zwischen den Unterzonen 3 und 4 den Breitenkreis 39º00′ nördlicher Breite schneidet, von dort entlang der Grenze zwischen den Unterzonen 3 und 4 und einer Linie, die sie in nordwestlicher Richtung bis zu einem Punkt 47º50′ nördlicher Breite und 60º00′ westlicher Länge verlängert, und von dort entlang einer Kompasslinie in südlicher Richtung bis Cape North (Neuschottland).

Die Abteilung 4V umfasst zwei Unterabteilungen:

4Vn — Unterabteilung Nord — Der Teil der Abteilung 4V nördlich des Breitenkreises 45º40′ nördlicher Breite.

4Vs — Unterabteilung Süd — Der Teil der Abteilung 4V südlich des Breitenkreises 45º40′ nördlicher Breite.

Abteilung 4W

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste Neuschottlands von Halifax bis Fourchu und einer Linie, die in Fourchu beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in östlicher Richtung bis zu einem Punkt 45º40′ nördlicher Breite und 60º00′ westlicher Länge, von dort genau südlich entlang des Längenkreises 60º00′ westlicher Länge zum Breitenkreis 44º10′ nördlicher

▼M1

Breite, von dort genau östlich zum Längenkreis 59º00′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39º00′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zum Längenkreis 63º20′ westlicher Länge, von dort genau nördlich zu einem Punkt dieses Längenkreises in 44º20′ nördlicher Breite und von dort entlang einer Kompasslinie in nordwestlicher Richtung bis Halifax (Neuschottland).

Abteilung 4X

Der Teil der Unterzone zwischen der Westgrenze der Unterzone 4 und den Küsten von Neubraunschweig und Neuschottland vom äußersten Punkt der Grenze zwischen Neubraunschweig und Maine bis Halifax und einer Linie, die in Halifax beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 44º20′ nördlicher Breite und 63º20′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39º00′ nördlicher Breite und von dort genau westlich zum Längenkreis 65º40′ westlicher Länge.

Unterzone 5

Der Teil des Übereinkommensbereichs westlich der Westgrenze der Unterzone 4, nördlich des Breitenkreises 39º00′ nördlicher Breite und östlich des Längenkreises 71º40′ westlicher Länge.

Die Unterzone 5 umfasst zwei Abteilungen

Abteilung 5Y

Der Teil der Unterzone zwischen den Küsten von Maine, New Hampshire und Massachusetts von der Grenze zwischen Maine und Neubraunschweig bis 70º00′ westlicher Länge am Cape Cod (ungefähr 42º nördlicher Breite) und einer Linie, die in einem Punkt von Cape Cod in 70º westlicher Länge (ungefähr 42º nördlicher Breite) beginnt und dann wie folgt verläuft: genau nördlich bis 42º20′ nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 67º18′13,15″ westlicher Länge an der Grenze zwischen den Unterzonen 4 und 5 und von dort entlang dieser Grenze bis zur Grenze zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten.

Abteilung 5Z

Der Teil der Unterzone südlich und östlich der Abteilung 5Y.

Die Abteilung 5Z umfasst zwei Teile: eine Unterabteilung Ost und eine Unterabteilung West.

5Ze — Unterabteilung Ost — der Teil der Abteilung 5Z östlich des Längenkreises 70º00′ westlicher Länge.

Die Unterabteilung 5Ze umfasst 2 Teilgebiete [1]**:**

5Zu (Gewässer der Vereinigten Staaten) ist der Teil der Unterabteilung 5Ze westlich der geodätischen Linien, die die Punkte mit den folgenden Koordinaten verbinden:

	Nördliche Breite	Westliche Länge
A	44º11′12″	67º16′46″
B	42º53′14″	67º44′35″
C	42º31′08″	67º28′05″
D	40º27′05″	65º41′59″.

5Zc (Kanadische Gewässer) ist der Teil der Unterabteilung 5Ze, der östlich der genannten geodätischen Linien liegt.

5Zw — Unterabteilung West — der Teil der Abteilung 5Z, der westlich des Längenkreises 70º00′ westlicher Länge liegt.

[1] Diese beiden Teilgebiete sind nicht in der 6. Veröffentlichung des NAFO-Übereinkommens (Mai 2000) beschrieben. Sie wurden jedoch vom Generalrat der NAFO auf Vorschlag des Wissenschaftsrats der NAFO gemäß Artikel XX Absatz 2 des NAFO-Übereinkommens angenommen.

▼M1

Unterzone 6

Der Teil des Übereinkommensbereichs, der durch eine Linie begrenzt wird, die in einem Punkt an der Küste von Rhode Island in 71º40′ westlicher Länge beginnt und dann wie folgt verläuft: genau südlich bis 39º00′ nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 42º00′ westlicher Länge, von dort genau südlich bis 35º00′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zur Küste Nordamerikas und von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Nordamerikas zum Punkt 71º40′ westlicher Länge an der Küste von Rhode Island.

Unterzone 6 umfasst acht Abteilungen

Abteilung 6A

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 39º00′ nördlicher Breite und westlich der Unterzone 5.

Abteilung 6B

Der Teil der Unterzone westlich des Längenkreises 70º00′ westlicher Länge, südlich des Breitenkreises 39º00′ nördlicher Breite sowie nördlich und westlich einer Linie, die in westlicher Richtung entlang dem Breitenkreis 37º00′ nördlicher Breite bis 76º00′ westlicher Länge und von dort genau südlich zum Cape Henry (Virginia) verläuft.

Abteilung 6C

Der Teil der Unterzone westlich des Längenkreises 70º00′ westlicher Länge, südlich der Unterabteilung 6B.

Abteilung 6D

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilungen 6B und 6C und westlich des Längenkreises 65º00′ westlicher Länge.

Abteilung 6E

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6D und westlich des Längenkreises 60º00′ westlicher Länge.

Abteilung 6F

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6E und westlich des Längenkreises 55º00′ westlicher Länge.

Abteilung 6G

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6F und westlich des Längenkreises 50º00′ westlicher Länge.

Abteilung 6H

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6G und westlich des Längenkreises 42º00′ westlicher Länge.

▼B

ANHANG IV

▼M1

DEFINITIONEN UND CODES FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON FANGDATEN

a) KATEGORIEN VON FISCHFANGGERÄTEN UND FISCHEREIFAHRZEUGEN

(gemäß ISSCFG (Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischfanggeräten))

Kategorie	Abkürzung
Schleppnetze	
Grundschleppnetze	
— Baumkurre	TBB
— Scherbrettnetz (keine Angabe zu Seite oder Heck)	OTB
— Scherbrettnetz (Seite)	OTB1
— Scherbrettnetz (Heck)	OTB2
— Zweischiffschleppnetz (2 Fahrzeuge)	PTB
— Garnelentrawl	TBS
— Kaisergranattrawl	TBN
— Grundschleppnetze (ohne nähere Angaben)	TB
Pelagische Schleppnetze	
— Scherbrettnetz (keine Angabe zu Seite oder Heck)	OTM
— Scherbrettnetz (Seite)	OTM1
— Scherbrettnetz (Heck)	OTM2
— Zweischiffschleppnetz (2 Fahrzeuge)	PTM
— Garnelentrawl	TMS
— Pelagische Schleppnetze (ohne nähere Angaben)	TM
Doppelnetz-Rigg	OTS
Scherbrett-Hosennetze (ein Fahrzeug)	OTT
Zweischiffschleppnetze (ohne nähere Angaben)	PT
Scherbrettnetz (ohne nähere Angaben)	OT
Sonstige Schleppnetze (ohne nähere Angaben)	TX
Waden	
Strandwaden	SB
Bootswaden	SV
— Snurrewade	SDN
— Schottisches Wadennetz	SSC
— Zweischiffwadennetz	SPR
Waden (ohne nähere Angaben)	SX
Umschließungsnetze	
Mit Wadenschließleinen (Ringwade)	PS
— Handhabung von einem Fahrzeug aus	PS1
— Handhabung von zwei Fahrzeugen aus	PS2
Ohne Wadenschließleinen (Lampara)	LA
Setznetze und Verwickelnetze	
Stellnetze (verankert)	GNS
Treibnetze	GND
Umschließendes Kiemennetz	GNC

▼**M1**

Kategorie	Abkürzung
Einwandiges Kiemennetz (an Stangen befestigt)	GNF
Trammelnetz	GTR
Kombiniertes Kiemennetz/Trammelnetz	GTN
Setznetze und Verwickelnetze (ohne nähere Angaben)	GEN
Setznetze (ohne nähere Angaben)	GN
Haken und Langleinen	
Grundleinen	LLS
Treibende Langleinen	LLD
Langleinen (ohne nähere Angaben)	LL
Angeln und Angelleinen (von Hand betrieben)	LHP
Angeln und Angelleinen (mechanisiert)	LTM
Schleppangeln	LTL
Haken und Langleinen (ohne nähere Angaben)	LX
Fischfallen	
Nicht bedeckte stationäre Reusen	FPN
Korbreusen	FPO
Garnreusen	FYK
Fangbaue, Standnetze, Fischwehre usw.	FWR
Ankerhamen	FSN
Sprungfischreusen	FAR
Fischfallen (ohne nähere Angaben)	FIX
Fallende Netze	
Wurfnetze	FCN
Fallende Netze (ohne nähere Angaben)	FG
Dredgen	
Dredge	DRB
Handdredge	DRH
Hakende und verwundende Geräte	
Harpune	HAR
Hebenetze	
Handsenknetze	LNP
Senktücher	LNB
Stationäre Hebenetze	LNS
Hebenetze (ohne nähere Angaben)	LN
Automatisierte Fang- und Beförderungsanlagen	
Pumpen	HMP
Mechanisierte Dredgen	HMD
Automatisierte Fang- und Beförderungsanlagen (ohne nähere Angaben)	HMX
Sonstige Geräte	MIS
Gerät unbekannt	NK

b) DEFINITIONEN DER MASSGRÖßEN FÜR DEN FISCHEREIAUFWAND JE FANGGERÄTEKATEGORIE

Soweit möglich sind drei Präzisionsniveaus des Fischereiaufwands anzugeben.

▼M1

Kategorie A

Fischfanggerät	Maßgröße des Fischereiaufwands	Definition
Umschließungsnetze (Ringwaden)	Anzahl der Aussetzvorgänge	Wie oft das Netz ausgesetzt wurde, unabhängig davon, ob ein Fang gemacht wurde. Diese Maßgröße ist angebracht, wenn Schwarmgröße und Dichte vom Bestand abhängen oder das Netz willkürlich ausgesetzt wurde
Strandwaden	Anzahl der Aussetzvorgänge	Wie oft das Netz ausgesetzt wurde, unabhängig davon, ob ein Fang gemacht wurde
Bootswaden	Anzahl der Fangstunden	Anzahl der Stunden, in denen die Wade im Wasser ausgesetzt war
Schleppnetze	Anzahl der Stunden	Anzahl der Stunden, in denen das Schleppnetz im Wasser (pelagisches Scherbrettnetz) bzw. auf dem Grund (Grundscherbrettnetz) war und Fischfang betrieben wurde
Dredgen	Anzahl der Fangstunden	Anzahl der Stunden, in denen die Dredge auf dem Grund war und Fischfang betrieben wurde
Setznetze (Stell- oder Treibnetz)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Länge der Netze in 100-Meter-Einheiten multipliziert mit der Anzahl der Aussetzvorgänge (= Gesamtlänge des in der entsprechenden Zeit verwendeten Netzes in Metern dividiert durch 100)
Setznetze (einwandiges Kiemennetz)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Länge des Netzes in 100-Meter-Einheiten multipliziert mit der Anzahl der Fangentnahmen
Fallen (nicht bedeckte stationäre Reusen)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Anzahl der Fangtage multipliziert mit der Anzahl der Fangentnahmen
Korb- und Garnreusen	Anzahl der Aufwandseinheiten	Anzahl der Fangentnahmen multipliziert mit der Anzahl der Einheiten, die in einem bestimmten Zeitabschnitt verwendet wurden
Langleinen (treibende oder Grundleinen)	Anzahl der Haken in Tausend	Anzahl der Haken, die in einer bestimmten Zeit verwendet wurde, dividiert durch 1 000
Handangeln (Angelleinen, Schleppangeln, Reißangeln usw.)	Anzahl der Angeln/Tag	Gesamtzahl der Angeln, die in einem bestimmten Zeitabschnitt verwendet wurden
Harpunen		(Angaben nur zum Aufwandsniveau B und C)

Kategorie B

Angaben zu „*Anzahl der Fangtage*“: die Anzahl der Tage, an denen Fischfang betrieben wurde. Für die Fischfangarten, in denen Orten einen beträchtlichen Anteil am Fangvorgang hat, sind die Tage, an denen gesucht, aber kein Fischfang betrieben wurde, in die Anzahl der „Fangtage“ aufzunehmen.

Kategorie C

Die Angabe „*Anzahl der Tage am Fangplatz*“ schließt neben den Fangtagen und den Suchtagen auch alle anderen Tage ein, an denen das Fahrzeug am Fangplatz war.

Anteil des geschätzten Aufwands (anteilmäßiger Aufwand)

Da die geforderte Aufwandsmessung möglicherweise nicht für die gesamte Fangmenge verfügbar ist, ist der geschätzte Aufwandsanteil anzugeben. Er wird wie folgt berechnet:

$$\frac{((\text{Gesamtfang}) - (\text{Fangmenge, für die der Aufwand festgehalten wurde})) \times 100}{(\text{Gesamtfang})}$$

▼**M1**

c) KATEGORIEN DER FAHRZEUGGRÖßE

(gemäß ISSCFV (Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischereifahrzeugen))

Tonnageklassen

BRZ-Kategorie	Code
0-49,9	02
50-149,9	03
150-499,9	04
500-999,9	05
1 000-1 999,9	06
2 000-99 999,9	07
Unbekannt	00

d) HAUPTSÄCHLICH GEWÜNSCHTE FISCHART

Damit ist die Art gemeint, nach der in erster Linie gefischt wird. Diese muss nicht notwendigerweise mit der Art übereinstimmen, die den größten Anteil am Fang hat. Die Art ist mit Hilfe des Alpha-3-Codes anzugeben (vgl. Anhang I).

▼B

ANHANG V

FORMAT FÜR DIE VORLAGE VON DATEN AUF MAGNETISCHEN TRÄGERN

a) MAGNETTRÄGER

Magnetbänder: 9 Spuren mit einer Dichte von 1 600 bzw. 6 250 BPI und EBCDIC- oder ASCII-Codierung, möglichst mit Etikettierung. Bei Etikettierung sollte eine Dateiende-Kennung vorhanden sein.

Disketten: MS-DOS, 3,5″, 720 KByte bzw. 1,4 MByte oder 5,25″ 360 KByte bzw. 1,2 MByte.

b) SATZAUFBAU

Für die Übermittlung von Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)

Pos.	Bezeichnung	Anmerkung
1— 4	Land (ISO-Code 3 Buchstaben)	z. B. FRA = Frankreich
5— 6	Jahr	z. B. 90 = 1990
7— 8	Hauptfischereigebiet der FAO	21 = Nordwestatlantik
9—15	Abteilung	z. B. 3 Pn = NAFO-Unterabteilung 3 Pn
16—18	Arten	Schlüssel aus 3 Buchstaben
19—26	Fangmenge	Tonnen

Für die Übermittlung von Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)

Pos.	Bezeichnung	Anmerkung
1— 4	Land	ISO-Code 3 Buchstaben (z. B. FRA = Frankreich)
5— 6	Jahr	z. B. 94 = 1994
7— 8	Monat	z. B. 01 = Januar
9—10	Hauptfischereigebiete der FAO	21 = Nordwestatlantik
11—18	Abteilung	z. B. 3 Pn = NAFO-Unterabteilung 3Pn: alphanumerisch
19—21	hauptsächlich gewünschte Fischarten	Schlüssel aus 3 Buchstaben
22—26	Fahrzeug-/Fischfanggerätekategorie	ISSCFV-Code (z. B. OTB2 = Grundscherbrettnetz): alphanumerisch
27—28	Fahrzeuggrößenklasse	ISSCFV-Code (z. B. 04 = 150-499,9 BT): alphanumerisch
29—34	durchschnittliche Bruttotonnage	Tonnen: numerisch
35—43	durchschnittliche Motorstärke	Kilowatt: numerisch
44—45	geschätzter Aufwandsanteil	numerisch
46—48	Datentyp	Schlüssel mit 3 Buchstaben für die Art- oder Aufwandskennung (z. B. COD = Dorsch A-- = Aufwandsmaßgröße A)
49—56	Datenwert	Fangmenge (in Tonnen) oder Aufwandseinheit

▼B

Anmerkungen

a) Für alle numerischen Felder gilt: rechtsbündig mit führenden Nullen. Für alle alphanumerischen Felder: linksbündig mit nachfolgenden Nullen.

b) Die anzugebende Fangmenge ist das Lebendgewichtäquivalent der Anlandung, zur nächsten Tonne auf- bzw. abgerundet.

c) Mengenangaben (Pos. 49—56) von weniger als einer halben Einheit sind als „–1“ zu registrieren.

d) Unbekannte Mengen (Pos. 49—56) sind als „–2“ zu registrieren.

e) Ländercodes: (ISO-Codes):

Belgien	BEL
Bundesrepublik Deutschland	DEU
Dänemark	DNK
Frankreich	FRA
Griechenland	GRC
Irland	IRL
Italien	ITA
Luxemburg	LUX
Niederlande	NLD
Portugal	PRT
Spanien	ESP
Vereinigtes Königreich	GBR
England und Wales	GBRA
Schottland	GBRB
Nordirland	GBRC

▼A1

Finnland	FIN
Schweden	SVE